

darüber Beschlüsse faßt (s. Rz. 5 zu Art. 49). Ein wichtiger Fall ist die Entgegennahme der Haushaltsrechnung, die vom Ministerrat vorgelegt wird, und seine darauf folgende Entlastung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 13.12.1968<sup>22</sup>. Vor allem übt die Volkskammer die Kompetenz durch den Ministerrat (Art. 78 Abs. 1 Satz 1), der als Exekutivorgan ihr verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist (Art. 76 Abs. 1 Satz 3), sowie ihre Ausschüsse (Art. 61 Abs. 1 Satz 2) aus.

## V. Die Kompetenz zur Bestimmung der Grundsätze der Tätigkeit der obersten Staatsorgane

1. Art. 49 Abs. 3 Satz 2 steht in Zusammenhang mit Art. 50. Die Volkskammer be- 19 stimmt die Grundsätze der Tätigkeit der Organe, deren Vorsitzende und Mitglieder (hin sichtlich des Nationalen Verteidigungsrates [NVR] freilich nur den Vorsitzenden) sie zu wählen hat und abberufen kann.

2. Welche Tätigkeiten die in Art. 49 Abs. 3 Satz 2 genannten Staatsorgane auszuüben 20 haben, ergibt sich aus den Kompetenzen, die ihnen die Verfassung zuweist. Diese sind für den Staatsrat in Art. 66, 70-77, für den Ministerrat in Art. 76-78, für den NVR in Art. 73, für das Oberste Gericht in Art. 92, 93 und für den Generalstaatsanwalt in Art. 97 und 98 Abs. 1 festgelegt. Einzelheiten sind in der einfachen Gesetzgebung enthalten, so für den Ministerrat im Gesetz über den Ministerrat vom 16.10.1972<sup>20</sup> und für den NVR im Gesetz über dessen Bildung vom 10.2.1960<sup>22</sup>.

3. Die Form, in der die Kompetenz zur Bestimmung der Grundsätze der Tätigkeit der 21 obersten Staatsorgane ausgeübt wird, ist die des Gesetzes oder des Beschlusses (Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 327). Überwiegend wird die Form des Gesetzes gewählt, das auch die Organisation festlegt. Das ist geschehen im Ministerratsgesetz 1972<sup>20</sup> für den Ministerrat, in § 2 Verteidigungsgesetz<sup>23</sup> für den NVR, im Gerichtsverfassungsgesetz<sup>24</sup> für das Oberste Gericht, im Staatsanwaltschaftsgesetz<sup>25</sup> für den Generalstaatsanwalt.

22 GBl. I S. 89 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 11. 1964 (GBl. I S. 139).

23 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik - Verteidigungsgesetz-vom 13. 10. 1978 (GBl. I S. 377).

24 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 27. 9- 1974 (GBl. I S. 457).

25 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 93).